

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



9. SONDERNUMMER

Studienjahr 2015/16

Ausgegeben am 25. 11. 2015

8.a Stück

Verordnung

über die Einreichung, die Archivierung und die elektronische Bereitstellung von Masterarbeiten, Diplomarbeiten sowie Dissertationen

(Gemäß § 27 Abs. 7 und § 28 Abs. 8 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)
Wiederverlautbarung

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

**Verordnung über die Einreichung, die Archivierung und die elektronische
Bereitstellung von Masterarbeiten, Diplomarbeiten sowie Dissertationen
(Gemäß § 27 Abs. 7 und § 28 Abs. 8 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)
Wiederverlautbarung**

1. Die/Der Studierende bestätigt im Zuge des Einreichprozesses,
 - dass die gedruckte, fest gebundene Abschlussarbeit und die elektronische Fassung der Abschlussarbeit identisch sind und erklärt,
 - ob nach der Begutachtung die Veröffentlichung der elektronischen Fassung der Abschlussarbeit am Repositorium der Universität Graz gestattet wird und damit der Universität Graz eine jederzeit widerrufbare freiwillige Werknutzungsbewilligung eingeräumt wird bzw.
 - ob der Ausschluss der Benützung der gedruckten und elektronischen Fassung für eine Sperrfrist iSd § 86 Abs. 2 UG beantragt wird,
 - sowie, dass im Falle der Verletzung der Rechte eines Dritten die Universität Graz auf die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtes von jeglichen ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüchen schad- und klaglos zu halten ist und sich dies insbesondere auf die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter erstreckt.
2. Die jederzeit widerrufbare freiwillige Werknutzungsbewilligung umfasst das nicht-ausschließliche und unentgeltliche Recht der Universität Graz, die Abschlussarbeit
 - gemäß § 15 UrhG zu vervielfältigen,
 - gemäß § 18a UrhG der Öffentlichkeit digital zur Verfügung zu stellen und im Internet weltweit zugänglich und auffindbar zu machen, sowie hierbei
 - gegebenenfalls nötige technische Änderungen am Dokument vorzunehmen, sofern dies für die genannten Zwecke erforderlich sein sollte.
3. Im Falle eines Widerrufs der Werknutzungsbewilligung sperrt die Universität Graz unverzüglich den Zugang zum Volltext. Eine Haftung der Universität Graz für die Verfügbarkeit von Metadaten oder Volltext auf externen Datenbanken ist ausgeschlossen.
4. Die/Der Studierende hat zwei, bei Dissertationen vier Exemplare der gedruckten, fest gebundenen Abschlussarbeit im Dekanat/Prüfungsamt bzw. an der Uni for Life abzugeben.
5. Die Plagiatskontrolle wird automatisch nach dem Upload der elektronischen Fassung der Abschlussarbeit durchgeführt. Die Abschlussarbeit gilt ab dem Zeitpunkt der Abgabe am jeweiligen Dekanat/Prüfungsamt bzw. an der Uni for Life als vollständig und für eine Beurteilung ausreichend eingereicht.
6. Die/Der Studierende und das jeweilige Dekanat/Prüfungsamt/die Uni for Life erhalten eine digitale Bestätigung der Übermittlung der Abschlussarbeit. Die gedruckte(n) Arbeit(en) und das Ergebnis der Plagiatskontrolle werden den Beurteiler/innen zur Verfügung gestellt.
7. Es erfolgt die Beurteilung durch die/den Beurteiler/innen.
8. Das Ergebnis der Beurteilung wird dem Dekanat/Prüfungsamt bzw. der Uni for Life übermittelt.
9. Bei positiver Beurteilung werden vom Dekanat/Prüfungsamt bzw. der Uni for Life die gedruckten Abschlussarbeiten inklusive einer allfälligen Werknutzungsbewilligung bzw. Sperrfrist an die Universitätsbibliothek übermittelt.

10. Die Abschlussarbeit wird an der Universität elektronisch katalogisiert und einer Langzeitarchivierung zugeführt.
11. Die allfällige Freischaltung zur elektronischen Veröffentlichung der Abschlussarbeit wird durchgeführt bzw. die Sperre am Repository der Universität Graz vorgenommen.
12. Bei Dissertationen wird ein Belegexemplar der fest gebundenen Dissertation von der Universitätsbibliothek an die Österreichische Nationalbibliothek übergeben, das zweite an der Universität aufbewahrt.
13. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Graz in Kraft und ersetzt die Verordnung aus 2008.

Für das Rektorat
Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
Studiendirektor